



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Wissenschaft und Praxis im Verwaltungsrecht (1949–2020)“**

Dissertation vorgelegt von Paul Hüther

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Eberhard Schmidt-Aßmann

Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

## Kapitel 1: Die Perspektive der Wissenschaft

Der Blick der Verwaltungsrechtswissenschaft auf ihr Verhältnis zur Verwaltungsrechtspraxis (insbesondere: Rechtsprechungspraxis) teilt sich in zwei Lager. Während das Verhältnis von einem Teil der Literatur als grundsätzlich funktionsfähig und produktiv beschrieben wird, formuliert ein anderes Lager eine „Zwei-Welten-These“ und postuliert in diesem Rahmen einen „Bruch“ bzw. ein „Auseinanderdriften“ zwischen Wissenschaft und Praxis. Als Indizien werden angeführt,

- (1.) dass sich Wissenschaft und Praxis schon unter biografischen Maßstäben voneinander fortbewegten, da die in den frühen bundesrepublikanischen Jahren zu beobachtenden „Doppelengagements“ von Wissenschaftlern in der Praxis und *vice versa* heute nur noch sehr viel seltener vorkämen,
- (2.) dass bestimmte Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts von der Wissenschaft vernachlässigt würden und zu reinen Domänen der Praxis geworden seien und umgekehrt bestimmte Teilrechtsgebiete mit geringer praktischer Relevanz von der Wissenschaft über Gebühr bearbeitet würden,
- (3.) dass bestimmte Literaturgattungen wie Lehrbücher und andere wissenschaftliche Grundlagenwerke weitgehend marginalisiert seien und insbesondere von der Rechtsprechung nicht mehr derart intensiv wie in den frühen bundesrepublikanischen Jahren rezipiert würden und schließlich
- (4.) dass die von der Wissenschaft angestoßenen methodischen Grundlagendiskussionen (Stichwort: „Neue Verwaltungsrechtswissenschaft“) in der Praxis bis heute nicht angekommen seien.

Fraglich ist, inwieweit diese „Zwei-Welten-These“ zutrifft bzw. ob mit Blick auf das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis im Verwaltungsrecht „Gleichzeitigkeiten“ oder „Ungleichzeitigkeiten“ (*Schulze-Fielitz*) auszumachen sind. Im Rahmen der Überprüfung dieser These sind die unterschiedlichen Aufgabenbeschreibungen und Funktionsbedingungen sowie die gemeinsamen Kommunikationsplattformen der beiden Sphären Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungsrechtspraxis im Blick zu behalten.

## Kapitel 2: Die Perspektive der Praxis

Eine quantitative Untersuchung unter deutschen Verwaltungsrichtern/-innen ergibt, dass diese das Verhältnis von Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungsrechtspraxis mehrheitlich positiv bewerten und eine zufriedenstellende wissenschaftliche Begleitung wahrnehmen. Die „Zwei-Welten-These“ wird folglich im Grundsatz nicht geteilt. Die Mehrheit gibt an, dass Anstöße aus der Rechtsprechung von der Wissenschaft in angemessener Weise aufgenommen und verarbeitet werden. Ferner fühlt sich eine Mehrheit der befragten Richter/-innen von der Wissenschaft in bestimmten Materien des besonderen Verwaltungsrechts nicht alleine gelassen, wie es die Vertreter der „Zwei-Welten-These“ postulieren. Dysfunktionalitäten sind indes im Detail auszumachen: Eine breite Mehrheit gibt an, dass die Forderungen der Reformbewegung „Neue Verwaltungsrechtswissenschaft“ im verwaltungsrichterlichen Alltag keine Rolle spielen. Die Marginalisierung bestimmter Literaturgattungen bestätigt sich im Rahmen der quantitativen Untersuchung ebenfalls. Eine Mehrheit der befragten Richter/-innen gibt indes an, ihre Kenntnis darüber, dass im Mittelpunkt des zu lösenden Falles stehende Rechtsfragen in der Literatur im Moment intensiv diskutiert würden, führe zu einer eingehenderen Beschäftigung mit der einschlägigen Literatur.

Die quantitativ erhobenen Ergebnisse werden im Rahmen einer qualitativen Befragung verschiedener deutscher Verwaltungsrichter/-innen weiter ausdifferenziert. Die Einschätzung zum Verhältnis von Wissenschaft und Praxis im Verwaltungsrecht hängt in diesem Rahmen maßgeblich von den jeweils bearbeiteten Teilrechtsgebieten ab. In den außerhalb des universitären Curriculums liegenden Gebieten beschränke sich die Begleitung der Literatur nach Aussage der befragten Richter/-innen auf eine repetitive Kommentierung der Rechtsprechung. Häufig fehle auch eine Rückkoppelung an die Bedürfnisse der Praxis. Zahlreiche – praktisch äußerst relevante – Teilrechtsgebiete spielten als „Orchideenfächer“ für die Wissenschaft keine Rolle. Als Gründe für die hiermit beschriebene unterschiedlich verteilte wissenschaftliche Aufmerksamkeit werden unter anderem die hohe Dynamik mancher Rechtsgebiete, die an eine wissenschaftliche Begleitung und Durchdringung hohe Anforderungen stelle, gesellschaftspolitische Moden, die auch die wissenschaftlichen Schwerpunktsetzungen beeinflussten, der Reputationsaspekt und die starke Vorprägung durch den universitären Kanon genannt. Die „Neue Verwaltungsrechtswissenschaft“ spielt auch nach den Aussagen der Richter/-innen im Rahmen der qualitativen Untersuchung keine Rolle in der verwaltungsgerichtlichen Praxis. Gerade auf Ebene der 3. Instanz wird aber ein Bedürfnis nach größeren Systementwürfen für bestimmte Teilrechtsgebiete mit einer Rückführung auf die Strukturen

des Allgemeinen Teils geäußert. Das von den Vertretern der „Zwei-Welten-These“ ins Feld geführte Indiz der unterschiedlich verteilten Aufmerksamkeit von Wissenschaft und Praxis bestätigt sich in diesem Rahmen also. Indes sei angemerkt, dass einige der befragten Richter/-innen diese Beobachtung nicht mit einem Vorwurf an die Literatur verbinden, sondern auch aus der Perspektive der Rechtsprechungspraxis nachvollziehbare Gründe für die teils fehlende wissenschaftliche Aufmerksamkeit anführen.

### **Kapitel 3: Personelle und institutionelle Verflechtungen**

Im Rahmen der Untersuchung personeller Verflechtungen zwischen Wissenschaft und Praxis im Verwaltungsrecht wurde das Mitgliederverzeichnis der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer seit 1949 mit Blick auf die Praxisengagements der jedenfalls auch oder sogar schwerpunktmäßig im Verwaltungsrecht tätigen Mitglieder stichprobenartig untersucht. Die Engagements der Verwaltungsrechtswissenschaftler/-innen in der Verwaltung, der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Nebenamt und Hauptamt), als Mitglieder sachverständiger (politikberatender) Gremien und als Rechtsgutachter sind seit Beginn des Betrachtungszeitraums kontinuierlich im Abnehmen begriffen. Besonders stark fällt dies bei den Engagements in der *Verwaltung* auf. Damals wie heute geht eine Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Karriere in der Regel voraus. Eine „Brückenfunktion“ zwischen Verwaltungspraxis und Verwaltungsrechtswissenschaft kommt hierbei namentlich den Rechtsgebieten Kommunalrecht, Umweltrecht und Finanz-/Steuerrecht zu. Gründe für das abnehmende Engagement in der Verwaltung vor Beginn der akademischen Karriere sind wohl namentlich in der Geschichte des Beamtentums zu suchen. Auch bei Tätigkeiten in der *Verwaltungsgerichtsbarkeit* ist ein Abwärtstrend zu beobachten. Hier ist indes die historische Bedingtheit der starken Praxisengagements in der bundesrepublikanischen Frühphase im Blick zu behalten. Eine gegenläufige Entwicklung ist zudem mit Blick auf in der Anwaltschaft wirkende Verwaltungsrechtswissenschaftler zu konzedieren: Hier ist seit Beginn des Betrachtungszeitraums ein Aufwärtstrend zu beobachten, der sich wohl – jedenfalls teilweise – durch die verstärkte Spezialisierung innerhalb der Anwaltschaft erklärt, die das Hinüberwechseln von der Praxis (als Experte in einem bestimmten Sachgebiet) in die Wissenschaft unter Umständen erleichtert. Folglich kann der These des „Auseinanderdriftens“ trotz im Grundsatz zu konzedierender Abwärtstrends nicht vollständig zugestimmt werden.

In einer institutionellen Dimension bildet insbesondere der Deutsche Juristentag eine maßgebliche Plattform für den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis auch im Verwaltungsrecht. Ferner wird dieser Dialog durch Veranstaltungen zahlreicher universitärer Forschungseinrichtungen ermöglicht, die gerade auf den Dialog mit der Rechtspraxis zielen. Derselben Forschungseinrichtungen bestehen namentlich auf dem Gebiet des Umwelt- und Technikrechts; eine „Gründungswelle“ ist hier seit den 1990er Jahren auszumachen. Weitere Dialogplattformen bestehen im Kommunal-, Steuer- und Öffentliches Wirtschaftsrecht.

#### **Kapitel 4: Formale Bezugnahmen zwischen Wissenschaft und Praxis**

Mit Blick auf formale Bezugnahmen zwischen Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungsrechtspraxis werden zum einen die Zitationspraxis ausgewählter deutscher Verwaltungsgerichte (BVerwG, OVG Nordrhein-Westfalen, Bayerischer VGH) und zum anderen die Praxisbezüge allgemeiner verwaltungsrechtlicher Zeitschriften (Verwaltungsarchiv, Die Verwaltung, Die Öffentliche Verwaltung, Deutsches Verwaltungsblatt, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht) untersucht. Das Verhältnis von Rechtsprechungs- und Wissenschaftszitaten in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen hat sich beim BVerwG vom einem 60 Prozent/40 Prozent-Verhältnis in den Anfangsjahren zu einem 80 Prozent/20 Prozent-Verhältnis zugunsten der Rechtsprechungszitate gewandelt. Auch die Zitationspraxis des OVG Nordrhein-Westfalen und des Bayerischen VGH nimmt an diesem für die Wissenschaftszitate zu konzidierenden Abwärtstrend teil, hält sich aber jeweils recht konstant 15 Prozent bis 20 Prozent über der Quote des BVerwG. Der Hang zur Selbstreferenzialität ist damit beim BVerwG ausgeprägter als in den untersuchten Instanzgerichten, die sich durch eine stärkere literarische Selbstvergewisserung auszeichnen. Die Zahl der Entscheidungen, die ohne jegliches Literaturzitat auskommen, hat sich bei allen drei untersuchten Gerichten seit der bundesrepublikanischen Frühphase aber stark verringert.

Zur Untersuchung der Praxisbezüge thematisch allgemein ausgerichteter verwaltungsrechtlicher Zeitschriften wird gefragt, welche Zeitschriften nach ihrer von den Gründungsherausgebern formulierten Zielsetzung in besonderer Weise auf den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis gerichtet sind, wie die jeweiligen Herausbergremien besetzt waren bzw. sind und ob seit der bundesrepublikanischen Frühphase vorwiegend Wissenschaftler oder Praktiker in den Zeitschriften publizieren. Der bei den Archiv-Zeitschriften (Verwaltungsarchiv, Die Verwaltung) auf Grundlage der formulierten Zielsetzung der Gründungsherausgeber fest-

zustellende stärkere Fokus auf die Wissenschaft äußert sich jedenfalls beim „Verwaltungsarchiv“ auch bei der Zusammensetzung des Herausbergremiums. Ähnliches gilt – auch für „Die Verwaltung“ – mit Blick auf die Autorenstruktur. Die drei weiteren untersuchten Zeitschriften „Die Öffentliche Verwaltung“, „Deutsches Verwaltungsblatt“ und „Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht“ weisen eine stärkere Praxisorientierung auf, die sich insbesondere in regelmäßig erscheinenden Beiträgen zur Verwaltungsrechtsentwicklung in Bund und Ländern und dem Abdruck verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen äußert. Gerade die „Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht“ richtet sich vornehmlich an Anwälte, was sich auch mit Blick auf die Autorenstruktur zeigt. Die Praxisorientierung spiegelt sich ebenfalls in der Zusammensetzung des Herausbergremiums. Dieses Übergewicht der Praxis ist beim „Deutsche[n] Verwaltungsblatt“ auch mit Blick auf die Schriftleitung zu konzedieren. Bei der „Öffentliche[n] Verwaltung“ ist seit Gründung der Zeitschrift sowohl mit Blick auf die Schriftleitung wie auch auf das Herausbergremium eine starke Prägung durch die kommunale Praxis auszumachen. Auch mit Blick auf die Autorenstruktur ist die Quote der Autoren aus der Verwaltungspraxis hier besonders stark. Allerdings ist bei allen drei Zeitschriften mit Blick auf Verwaltungspraktiker in den Herausbergremien in den letzten Jahren ein leichter Abwärtstrend auszumachen. Lag der Anteil in den jeweiligen Gründungsjahren der Zeitschriften bei 80 Prozent und mehr, bewegt er sich in den letzten Jahren in einem Bereich von 50–70 Prozent. Insofern ist jedenfalls in Bezug auf die thematisch allgemein ausgerichteten verwaltungsrechtlichen Zeitschriften ein leichter „Rückzug“ der Praxis festzustellen, wobei deren Engagement in den Anfangsjahren der Bundesrepublik in diesem Feld auch besonders intensiv war. Auch dieses Ergebnis muss indes differenziert betrachtet werden: Sinken die Anteile der Autoren aus der Verwaltung und der Richterschaft bei einer Gesamtbetrachtung der Autorenstruktur der untersuchten fünf Zeitschriften zwar, so steigt neben dem Anteil der Professorenschaft auch der Anteil der Autoren aus der Anwaltschaft, die sich folglich im Rahmen der thematisch allgemein ausgerichteten verwaltungsrechtlichen Dialogplattformen – wenngleich vermutlich auch aus Aquisegründen – stärker engagieren.

## **Kapitel 5: Entwicklung verwaltungsrechtlicher Institute durch Wissenschaft und Rechtsprechung**

Ob in inhaltlich-fachlicher Hinsicht ein „Bruch“ zwischen Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungsrechtspraxis zu beobachten ist, lässt sich mit Blick auf die Entwicklung bestimmter verwaltungsrechtlicher Institute, folglich in einer konkret-inhaltlichen Dimension, untersuchen. Im diesem Rahmen wird gefragt, ob die Wissenschaft die Rechtsprechung in

entscheidenden Fragen „alleine lässt“ oder vielmehr eine produktive Zusammenarbeit festgestellt werden kann. Die untersuchten Einzelthemen orientieren sich an den fünf großen Entwicklungspfaden des bundesrepublikanischen Verwaltungsrechts:

- (1.) Die Verrechtlichung der Leistungsverwaltung in den 1950er Jahren,
- (2.) die Subjektivierung des Staat-Bürger-Verhältnisses in den 1950er und 1960er Jahren,
- (3.) die Entdeckung des Risikoverwaltungsrechts in den 1970er und 1980er Jahren,
- (4.) die Europäisierung des nationalen Verwaltungs(verfahrens)rechts seit den 1990er Jahren und
- (5.) die Entwicklung des Regulierungsverwaltungsrechts in den 2000ern.

Diesen Entwicklungspfaden wird jeweils ein konkretes Thema zugeordnet, das mit Blick auf das Zusammenwirken von Wissenschaft und (Rechtsprechungs-)Praxis untersucht wird:

- (1.) Die Entwicklung der Zweistufentheorie im Subventionsrecht,
- (2.) die Subjektivierung der polizeilichen Generalklausel,
- (3.) die „Entdeckung“ des Risikobegriffs im Atomrecht,
- (4.) die Modifikation des § 48 VwVfG aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben und
- (5.) die Entwicklung des Regulierungsermessens im Telekommunikationsrecht.

Auf Basis dieser Untersuchung können Aussagen über die im Verhältnis von Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungsrechtsprechung beteiligten Akteure, die verschiedenen Interaktionstypen zwischen beiden Sphären und die Funktionen der beteiligten Akteure getroffen werden. Mit Blick auf die im Verhältnis von Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungsrechtspraxis beteiligten *Akteure* ist insbesondere die Instanzgerichtsbarkeit hervorzuheben, der wesentliche Bedeutung bei der Entwicklung mancher der betrachteten Rechtsinstitute zukommt. Beispielhaft können hierfür die Entwicklung der Zweistufentheorie, des atomrechtlichen Risikobegriffs und des Regulierungsermessens angeführt werden.

Auf Grundlage der Untersuchung der oben genannten fünf Themengebiete sind drei verschiedene *Typen der Sphäreninteraktion* zwischen bundesrepublikanischer Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungsrechtsprechung auszumachen:

- (1.) Gleichgerichtete, wechselseitig beeinflusste Meinungsbildung,
- (2.) gleichgerichtete, wechselseitig nicht beeinflusste Meinungsbildung und
- (3.) Zentrifugalbewegungen der Meinungsbildung.

Bei der gleichgerichteten, wechselseitig beeinflussten Meinungsbildung geht es um eine sich parallel entwickelnde Meinungsbildung in den Sphären der Wissenschaft und der Rechtsprechung, die sich durch gegenseitige Wahrnehmung und Interaktion auszeichnet. Im Rahmen dieses Typs der Sphäreninteraktion ist die Metapher des Dialogs fruchtbar zu machen. Beispielhaft hierfür steht die Entwicklung des Regulierungsermessens, bei der in einer länger andauernd geführten Rede und Gegenrede von Wissenschaft und Rechtsprechung die Übernahme von Konzepten (regulierungsbehördlicher Entscheidungsspielraum), Begriffen (Regulierungsermessens) und Argumentationsfiguren (etwa der Topos der Funktionsgrenzen der Rechtsprechung) zu beobachten ist, wobei es zu wechselseitigen Anstößen und Korrekturen kommt. Im Rahmen der gleichgerichteten, wechselseitig nicht beeinflussten Meinungsbildung, dem zweiten Typ der Sphäreninteraktion, ist eine nebeneinanderher laufende Meinungsbildung in den Sphären Wissenschaft und Rechtsprechung zu beobachten, die sich durch eine (weitgehend) fehlende gegenseitige Wahrnehmung und deshalb durch fehlende Interaktion auszeichnet. Beispielhaft für diesen Typ der Sphäreninteraktion stehen die Entwicklung der Zweistufentheorie und die Subjektivierung der polizeilichen Generalklausel. Im Rahmen des dritten Typs der Sphäreninteraktion, der Zentrifugalbewegung in der Meinungsbildung, kommt es zu Beginn des Betrachtungszeitraums typischerweise zu einer Übernahme von Konzepten, Begriffen oder Argumentationsfiguren zwischen den Sphären im Rahmen eines Dialogs. Sodann kommt es indes zu einer Ablösung von den ursprünglich sphärenübergreifend geteilten grundlegenden Parametern der Diskussion. Dies betrifft insbesondere die Ablehnung oder Annahme einer bestimmten dogmatischen Figur, was sich an der Entwicklung der Zweistufentheorie exemplifizieren lässt.

Den Sphären Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungsrechtspraxis kommen bei der (Fort-)Entwicklung einzelner verwaltungsrechtlicher Institute verschiedene *Funktionen* zu. Die Verwaltungsrechtswissenschaft zeichnet sich durch Anstoß-, Ordnungs- und Begründungs-, ferner Angebots- sowie Korrekturfunktion aus, während der Verwaltungsrechtsprechung eine Anstoß- und eine Orientierungs- bzw. Konsolidierungsfunktion zukommt. Die *Verwaltungsrechtswissenschaft* setzt bestimmte Themen bzw. Tendenzen auf die Agenda auch der Rechtsprechung und regt dadurch eine Bearbeitung des jeweiligen Themas durch die Praxis an (Anstoßfunktion). Ferner versucht die Wissenschaft, bestimmte, von der Rechtsprechung anerkannte oder angedeutete Rechtsfiguren näher auszuformen, argumentativ zu unterfüttern und in die bestehende Dogmatik einzuordnen, sofern sie die Haltung der Rechtsprechung im Wesentlichen teilt (Ordnungs- und Begründungsfunktion). Werden in der

Rechtsprechung – bewusst oder unbewusst – bestimmte Rechtsprobleme aufgeworfen, kann dies auf Seiten der Wissenschaft ein unter Umständen breites Angebot verschiedener Lösungsmöglichkeiten und dogmatischer Modelle für die in Streit stehenden Rechtsprobleme auslösen (Angebotsfunktion). Sofern literarische Kritik von der Rechtsprechung wahrgenommen wird und es in der Folge zu – verschieden gelagert denkbaren – Modifikationen der Rechtsprechung kommt, ist eine Korrekturfunktion der Literatur anzuerkennen. Der *Verwaltungsrechtsprechung* kommt im Rahmen der Sphäreninteraktion zur Wissenschaft zunächst eine Anstoßfunktion zu, wobei zwischen bewussten und unbewussten Anstößen zu unterscheiden ist. Ferner kommt der Rechtsprechung eine Orientierungs- bzw. Konsolidierungsfunktion dergestalt zu, dass sie in unübersichtlichen Meinungsständen durch die Auswahl einer der von der Literatur angebotenen Lösungswege, die Entwicklung eines eigenen Lösungswegs oder durch die Festlegung bestimmter, grundlegender Parameter zur Lösung eines Falls Breschen in die wissenschaftliche sowie gerichtliche Debatte schlägt und damit beiden Sphären Orientierung vermittelt.

Abschließend ist festzustellen, dass die These eines „Auseinanderdriftens“ zwischen Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungsrechtspraxis jedenfalls mit Blick auf die fünf untersuchten Themengebiete und das in diesem Rahmen zu beobachtende Zusammenwirken von Wissenschaft und Rechtsprechung nicht bestätigt werden kann. Bei keinem der untersuchten Rechtsgebiete entsteht der Eindruck, die Wissenschaft habe die Rechtsprechung bei wesentlichen Fragen alleine gelassen. „Ungleichzeitigkeiten“ zwischen Wissenschaft und Rechtsprechung können damit in einer konkret-inhaltlichen Dimension nicht ausgemacht werden. Vielmehr ist gerade in den letzten Jahrzehnten eine deutlich sensiblere gegenseitige Wahrnehmung der Literatur durch die Rechtsprechung und umgekehrt auszumachen. Das Narrativ einer in den bundesrepublikanischen Anfangsjahren fruchtbareren Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis erscheint nicht als zutreffend: Mit Blick auf die Entwicklung der Zweistufentheorie und die Subjektivierung der polizeilichen Generalklausel ist mit Blick auf die Anfangsphase in der Entwicklung des jeweiligen Rechtsinstituts gerade *keine* gegenseitige Wahrnehmung festzustellen. Die Meinungsfindung auf Wissenschafts- und Praxisseite läuft zwar parallel, indes wechselseitig unbeeinflusst. Im Gegensatz hierzu ist gerade bei den jüngeren der untersuchten Rechtsgebiete wie der Entwicklung des atomrechtlichen Risikobegriffs oder des Regulierungsermessens eine intensivere und breitere wechselseitige Wahrnehmung auszumachen.

## Fazit

Bestätigt sich nach der vorangegangenen Untersuchung die von Teilen der Literatur postulierte „Zwei-Welten-These“? Befinden sich bundesrepublikanische Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungsrechtspraxis (insbesondere: Rechtsprechungspraxis) in einem Prozess des „Auseinanderdriftens“? Ist ein „Bruch“ auszumachen? Nach dem Gesagten muss die Antwort differenziert ausfallen.

1. *Perspektive der Praxis*: Die Rechtsprechungspraxis bewertet ihr Verhältnis zur verwaltungsrechtlichen Wissenschaft mehrheitlich positiv. Die „Zwei-Welten-These“ wird hier folglich im Grundsatz *nicht* geteilt. Dysfunktionalitäten sind aber im Detail auszumachen. Indes äußert gerade die 3. Instanz ein Bedürfnis nach größeren wissenschaftlichen Systementwürfen.
2. *Personell-institutionelle Dimension*: Die Engagements der Verwaltungsrechtswissenschaftler insbesondere in Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit sind seit der bundesrepublikanischen Frühphase im Abnehmen begriffen. Insoweit *bestätigt* sich die „Zwei-Welten-These“ *im Grundsatz*. Hier gilt es aber, die historische Bedingtheit der starken Praxisengagements der Nachkriegszeit im Blick zu behalten, was die „Verfallserzählung“ deutlich abschwächt. Zudem sind auch gegenläufige Entwicklungen auszumachen. Mit Blick auf die institutionellen Voraussetzungen für den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis ist kein „Auseinanderdriften“ festzustellen.
3. *Formale Dimension 1*: Der Anteil an Wissenschaftszitaten in gerichtlichen Entscheidungen ist von 40 Prozent in den bundesrepublikanischen Anfangsjahren auf 20 Prozent gefallen. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist – gerade auf Ebene der 3. Instanz – ein verstärkter Hang zur Selbstreferenzialität auszumachen. Auch dies allein kann die Annahme eines „Auseinanderdriftens“ indes *nicht* begründen; eine andere Sichtweise würde vielmehr die Aufgabenbeschreibung der Verwaltungsrechtsprechung verkennen, die nicht in erster Linie Teil einer *scientific community* ist, sondern mit ihren Entscheidungen primär die Beteiligten adressiert und durch den im Zeitverlauf intensiveren Rekurs auf eigene Judikatur die Nachvollziehbarkeit und Kohärenz ihrer Entscheidungen erhöht.
4. *Formale Dimension 2*: Mit Blick auf die Praxisbezüge allgemein ausgerichteter verwaltungsrechtlicher Zeitschriften ist bei manchen dieser Zeitschriften zu beobachten, dass die Quote der Herausgeber aus der Praxis seit Gründung der jeweiligen Zeitschriften teils

deutlich sinkt. Auch dies kann die These eines „Bruchs“ indes *nicht* stützen, liegt der Anteil der Herausgeber aus der Praxis doch in den Anfangsjahren bei ca. 80 Prozent, ist hier also besonders groß. Es ist allerdings zu konzedieren, dass die Anteile der Autoren aus Verwaltung und Richterschaft bei den betrachteten, thematisch allgemein ausgerichteten verwaltungsrechtlichen Zeitschriften sinkt. Auch hier ergibt sich aber ein differenziertes Bild, da neben dem Anteil der Autoren aus der Wissenschaft auch der Anteil der Autoren aus der Anwaltschaft ansteigt.

5. *Konkret-inhaltliche Dimension*: Die „Zwei-Welten-These“ lässt sich auch im Rahmen einer konkret-inhaltlichen Betrachtung, welche die Entwicklung verschiedener verwaltungsrechtlicher Institute durch Wissenschaft und Rechtsprechung in den Blick nimmt, *nicht* stützen. Bei keinem der untersuchten Rechtsinstitute entsteht der Eindruck, die Wissenschaft habe die Rechtsprechung bei entscheidenden Fragen alleine gelassen. Vielmehr erscheint die gegenseitige Wahrnehmung gerade in den letzten Jahrzehnten als deutlich sensibler als in der bundesrepublikanischen Frühphase, wo im Gegensatz zu gelegentlich vorgetragenen Thesen eine nur geringe gegenseitige Wahrnehmung beider Sphären zu konzedieren ist.

Der von Teilen der Literatur postulierten „Zwei-Welten-These“ muss daher im Grundsatz entgegengetreten werden. Zwar sind manche der hierfür angeführten Indizien zutreffend, etwa die unterschiedlich verteilte wissenschaftliche Aufmerksamkeit mit Blick auf bestimmte Rechtsgebiete des Besonderen Teils oder die weitgehende Nicht-Rezeption der in den letzten Jahrzehnten geführten methodischen Grundlagendiskussionen durch die Rechtsprechung. Indes erscheint – gerade unter Rekurs auf die Perspektive der Rechtsprechung und die konkret-inhaltliche Betrachtung – das Verhältnis von Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungsrechtspraxis als nach wie vor funktionsfähig und produktiv. Diese Feststellung soll manche Dysfunktionalitäten nicht negieren. Um „zwei Welten“ handelt es sich gleichwohl nicht.